

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 07/2024

2024
07

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am 26.04.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 52 137

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen
Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße",
Senden, zur Errichtung einer Sanitäranlage
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Öffentliche Auslegung
gem. 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Lfd.Nr. 53 140

Bestimmungsverfahren zur Umwandlung der
Marienschule, katholische Grundschule der Gemeinde
Senden, in eine Gemeinschaftsgrundschule
gem. § 27 Abs. 3 SchulG NRW
Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens
gem. § 8 der Bestimmungsverfahrensverordnung
(BestVerfVO)

Lfd.Nr. 54 142

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 55 143

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 56 146

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 57 149

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 52

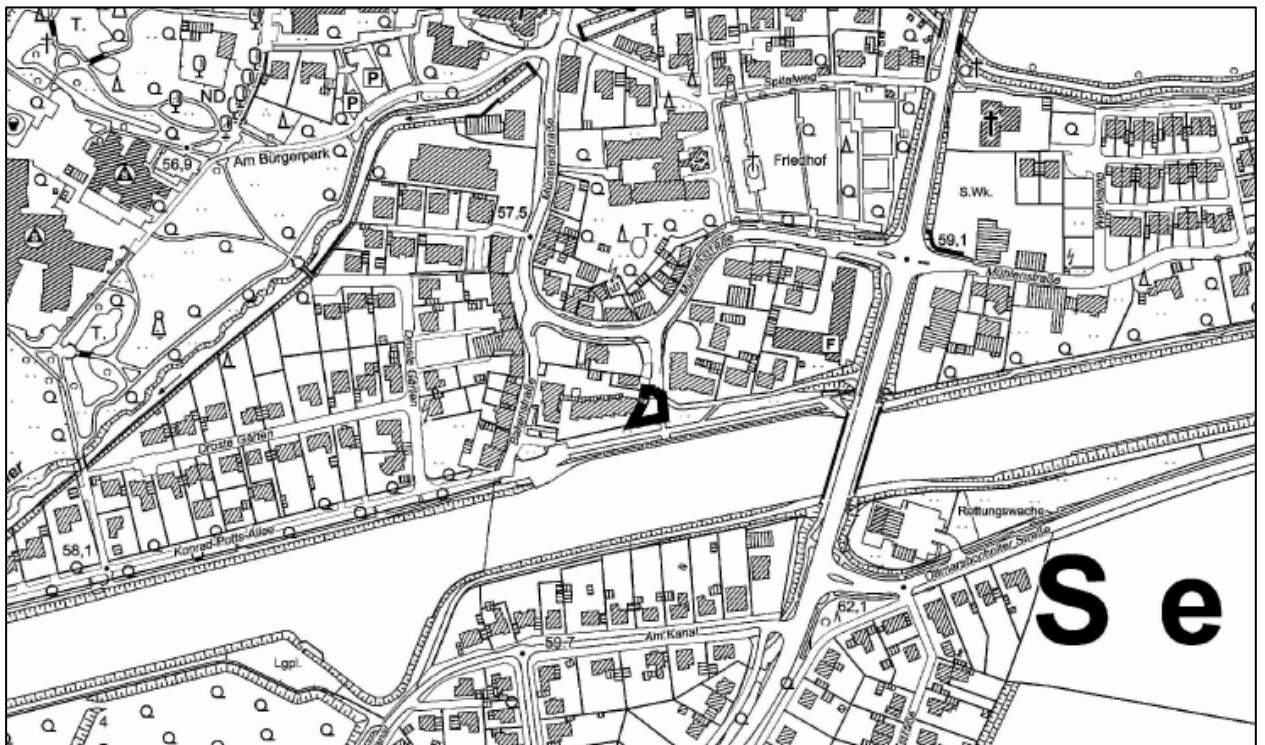
Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße", Senden, zur Errichtung einer Sanitäreanlage

hier: a) Aufstellungsbeschluss

b) Öffentliche Auslegung gem. 3 Abs. 2

i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße“ für den auf der vorigen

Seite dargestellten Bereich im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Anlass für die Änderung ist die geplante Errichtung eines Sanitärgebäudes inkl. einer Toilettenanlage. Hierdurch soll die Aufenthaltsqualität auf dem „Platz am Kanal“, der vor wenigen Jahren umfassend ausgebaut und verschönert wurde, gesteigert werden. Auf Grundlage der bisherigen Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Parkanlage) ist das Vorhaben planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die Errichtung des Sanitärgebäudes soll durch die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang wird die exakte Abgrenzung der festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Grünflächen in dem Bereich an die tatsächlich erfolgte Ausführung angeglichen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- b) In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 25.04.2024 wurde die öffentliche Auslegung für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße" gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes "Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße" wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

29.04.2024 bis zum 31.05.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Zwischen Dortmund-Ems-Kanal / Mühlenstraße / Bakenstraße" wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 26.04.2024
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 53

Bestimmungsverfahren zur Umwandlung der Marienschule, katholische Grundschule der Gemeinde Senden, in eine Gemeinschaftsgrundschule gem. § 27 Abs. 3 SchulG NRW

Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO)

1. Das Abstimmungsverfahren ist gem. § 8 BestVerfVO in der Zeit vom 17.04.2024 bis zum 19.04.2024 durchgeführt worden.
2. Die Auszählung hat im Anschluss an die Wahl am 19.04.2024 um 17:00 Uhr in der Marienschule stattgefunden. Die Stimmzettel wurden von vier im Dienst der Gemeinde Senden stehenden Personen gemeinsam ausgezählt.
3. Die Wahl erfolgte im Rahmen einer persönlichen, geheimen Wahl.
4. Das Ergebnis der Auszählung wird als Entscheidung wie folgt festgestellt:
 - Wahlberechtigte insgesamt: 316
 - Notwendige Anzahl abgegebener Ja-Stimmen für eine Umwandlung: 159

 - Tatsächlich abgegeben Stimmen insgesamt: 210 (66,5 % Wahlbeteiligung)

 - Davon Ja-Stimmen: 200
 - Davon Nein-Stimmen: 10
 - Davon ungültige: 0

Damit wurde die erforderliche Mindestanzahl von 159 Stimmen (mehr als 50%) für eine Umwandlung übertroffen.

Die Marienschule ist daher nach § 10 Abs. 1 BestVerfVO ab dem Schuljahr 2025/2026 von einer katholischen Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.

5. Die Entscheidung wird hiermit in ortsüblicher Weise gem. § 8 Abs. 6 BestVerfVO bekanntgemacht.

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 54

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

12.04.2024; 44001.5.047593

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Kudlaienko, Olena

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Mühlenstraße 14

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich

Soziales

Raum

112

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Düppmann (Tel.: 02597 / 699-132).

Ort, Datum

Senden, 12.04.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 55

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Appelhülsener Straße“ zwischen der Buldener Straße und der L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 26.04.2024

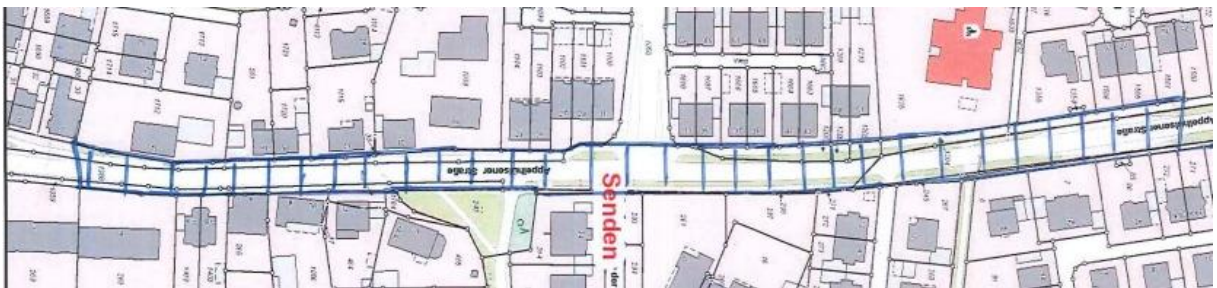
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. [unclear]', written over a faint horizontal line.

Täger

Lfd.Nr. 56

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Appelhülsener Straße“ zwischen der Buldener Straße und der L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 26.04.2024

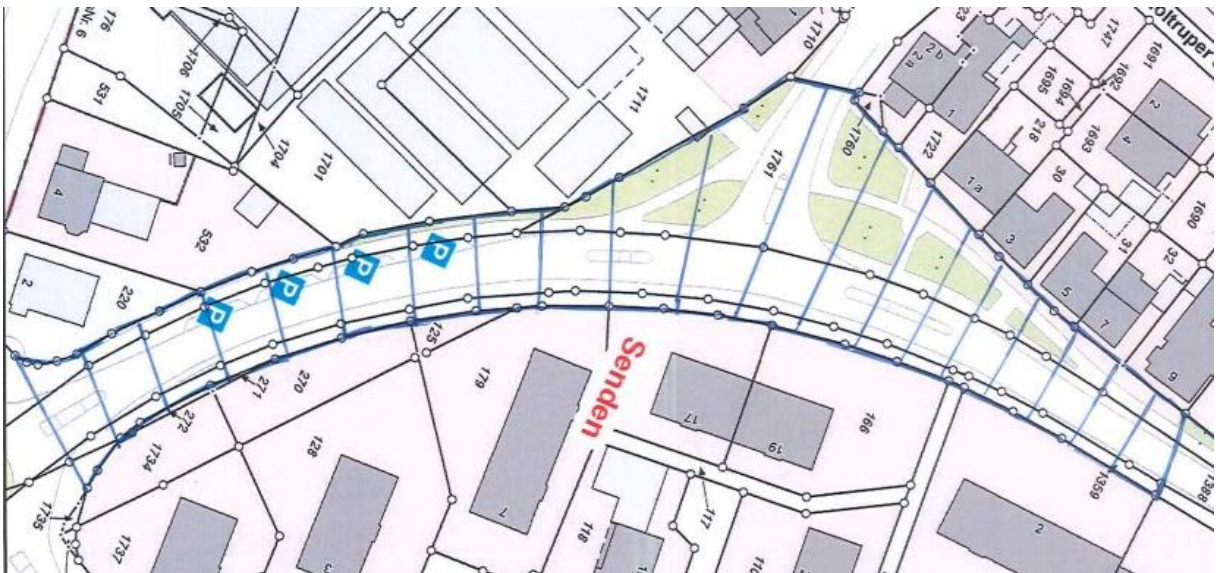
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 57

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Appelhülsener Straße“ zwischen der Buldenener Straße und der L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrs-

beschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, den 26.04.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. [unclear]', written over a horizontal line.

Täger